

**Aufstellen weiterer Verkehrsschilder in der
Blumenauer-, Senftenauer- und Terofalstraße zur
Verhinderung des LKW-Parkens**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02908 der Bürgerversammlung
des 20. Stadtbezirkes Hadern am 22.10.2019
1 Anlage

Sitzungsvorlage Nr. 14–20 / V 17404

Beschluss des Bezirksausschusses des 20. Stadtbezirkes Hadern vom 13.01.2020
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 20. Stadtbezirkes Hadern hat am 22.10.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die vorliegende Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, mit verkehrlichen Mitteln das LKW-Parken in den im Betreff genannten Straßen zu unterbinden.

Das im Antrag gewünschte Zeichen 253 StVO („Verbot für Kraftfahrzeuge über 3,5t“) ist nicht das richtige Mittel, um ein Parken von LKW zu verhindern. Es dient vielmehr dazu, Fließverkehr zu lenken.

Vorhandene Zeichen 253 StVO im Umgriff der im Betreff genannten Straßen dienen der Verkehrslenkung für LKW, die die Fernverkehrsverbindungsroute von Pasing in Richtung BAB 96 befahren. Die Zeichen sollen den LKW-Durchgangsverkehr insbesondere von Schulen und KiTas fernhalten.

Um ein Parken von LKW zu verhindern, besteht für die Straßenverkehrsbehörde grundsätzlich die Möglichkeit, ein sog. "Parken nur für PKW" anzuordnen.

Eine solche Beschilderung kommt wiederum – wie jeder Eingriff in den Verkehr – nur dann in Frage, wenn besondere Umstände dies zwingend erfordern (§ 45 Abs. 9 StVO).

Alle im Betreff genannten Straßen befinden sich in einem Wohngebiet, in dem bereits ein gesetzliches Parkverbot für LKW besteht.

Gemäß § 12 Abs. 3a StVO ist mit Kraftfahrzeugen über 7,5 t zul. Gesamtgewicht sowie mit Kraftfahrzeuganhängern über 2 t zul. Gesamtgewicht u.a. in reinen und allgemeinen Wohngebieten innerhalb geschlossener Ortschaften das regelmäßige Parken in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen verboten. Verstöße gegen dieses gesetzliche Parkverbot stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die von der Polizei geahndet werden kann.

Diese Vorschrift wird hier grundsätzlich eingehalten. Wie der Polizei bekannt wurde, ist lediglich ein Fahrzeug mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t mehrfach aufgefallen. Eine entsprechende Verwarnung wurde erteilt.

Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 7,5 t fallen dagegen nicht unter das Parkverbot des § 12 Abs. 3a StVO; sie nehmen – sofern sie zugelassen und betriebsbereit sind – legal am ruhenden Verkehr teil.

Laut Mitteilung der Polizei gehen von diesen Fahrzeugen hier allerdings auch keine Gefahren aus, welche einen Eingriff der Straßenverkehrsbehörde erfordern würden.

Laut Mitteilung des Baureferates besteht ebenso wenig eine Notwendigkeit, die Nutzung hinsichtlich der Befahrbarkeit von LKW einzuschränken. Alle betroffenen Straßen sind uneingeschränkt für die Nutzung von LKW geeignet.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02908 der Bürgerversammlung des 20. Stadtbezirkes Hadern am 22.10.2019 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Dr. Menges, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem Ergebnis – Keine Aufstellung von Verkehrsschildern in der Blumenauer -, Senftenauer- und Terofalstraße zur Verhinderung des LKW-Parkens – wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02908 der Bürgerversammlung des 20. Stadtbezirkes - Hadern am 22.10.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 20. Stadtbezirkes Hadern der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Stadler

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 20

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München

An das Baureferat

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme

V. An das Direktorium - HA II/V 2

- Der Beschluss des BA 20 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 20 kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat HA I/331

zur weiteren Veranlassung

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL / 532